

Hinweise zum geänderten Genehmigungsverfahren von Tierversuchen und Erlaubnisverfahren nach § 11 Tierschutzgesetz

Stand: 12.6.2023

1) Erlaubnis nach § 11 TierSchG für Verwender

Künftig ist auch für die Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und b TierSchG (Verwendung in Tierversuchen und Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern, deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden) eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG erforderlich. Unter dem Verwender sind dabei die Einrichtungen, in denen Tiere im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG verwendet werden, zu verstehen.

Einrichtungen, die bereits über eine gültige Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG verfügen, können dazu formlos bei meiner Behörde eine Erweiterung der bestehenden Erlaubnis um die Tätigkeit „Verwendung“ beantragen. Im Rahmen dieses Antrags sind alle Räumlichkeiten der Einrichtung, in denen Tiere gemäß § 11 Abs. 1 TierSchG Verwendung finden, also z.B. Versuche durchgeführt oder Wirbeltiere/Kopffüßer zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden, zu benennen.

Von Einrichtungen, die bislang nicht über eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG verfügten, weil sie beispielsweise ausschließlich Wirbeltiere oder Kopffüßer in Tierversuchen verwendet, jedoch nicht gehalten und/oder gezüchtet haben, ist ein Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 TierSchG zu stellen. Ein entsprechendes Antragsformular kann auf Anfrage durch meine Behörde übersendet werden.

Die entsprechenden Anträge sind bis zum 1. Dezember 2021 bei meiner Behörde zu stellen.

2) Genehmigungsverfahren

Alle bislang anzeigepflichtigen Tierversuche unterliegen künftig einem vereinfachten Genehmigungsverfahren. Hiervon ausgenommen sind Tierversuche zu Aus- Fort- und Weiterbildungszwecken (diese unterliegen einem regulären Genehmigungsverfahren) und Versuche an Zehnfußkrebse (diese bleiben anzeigepflichtig).

Die neuen Regelungen hinsichtlich der Genehmigungsverfahren gelten ab dem 1. Dezember 2021. Daher sind alle Anträge **ab sofort** mit den neuen Formularen zu stellen. Diese finden Sie auf unserer Homepage. Bereits gestellte Anträge, die nicht vor dem 1. Dezember 2021 genehmigt werden können, sind um bestimmte Angaben zu ergänzen. Dies wird Ihnen im Einzelfall gesondert von meiner Behörde mitgeteilt.

I) Reguläres Genehmigungsverfahren nach § 8 TierSchG

Es sind zusätzlich Angaben erforderlich, diese werden in dem neuen Formular abgefragt. Hinsichtlich des Verfahrens ergeben sich keine wesentlichen Änderungen.

II) Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 8a TierSchG

Alle erforderlichen Angaben werden in dem neuen Formular abgefragt.

Hinsichtlich der Genehmigungsfiktion von Versuchen im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 8a Abs.1 Satz 2 TierSchG stelle ich klar, dass nach dem Wortlaut

„[...] Die Genehmigung in den Fällen des Satzes 1 gilt als erteilt, wenn

1. die durch die zuständige Behörde durchgeführte Prüfung ergeben hat, dass die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3, 5, 6 und 7 Buchstabe b bis g sowie Nummer 7a vorliegen,
2. die zuständige Behörde eine Festlegung über die Durchführung der rückblickenden Bewertung nach einer auf Grund des § 8 Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung getroffen hat,
3. die zuständige Behörde nicht innerhalb der in einer auf Grund des § 8 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung festgelegten Frist abschließend über den Genehmigungsantrag entschieden hat und
4. die zuständige Behörde dem Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1 und die Festlegung nach Nummer 2 mitgeteilt hat...“

eine Genehmigungsfiktion erst dann eintritt, wenn sämtliche der unter den Ziffern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die unter Ziffer 4 genannte Mitteilung der zuständigen Behörde relevant. Eine automatische Genehmigungsfiktion 20 Arbeitstage nach Einreichung des Antrags bei der Behörde ist somit **nicht** gegeben.

3) Übergangsvorschriften gemäß § 21 Abs. 8 TierSchG

Mit der letzten Änderung des Tierschutzgesetzes im August 2021 hat sich für laufende Tierversuche, die vor dem 1. Dezember 2021 angezeigt und behördlich bestätigt bzw. die vor diesem Datum genehmigt wurden und deren Laufzeit über den 30.11.2023 hinausgeht, eine neue Rechtslage ergeben.

Angezeigte Versuchsvorhaben

Vor dem 1. Dezember 2021 angezeigte und von mir bestätigte Versuchsvorhaben können nach dem 1. Dezember 2023 nicht weitergeführt werden, unabhängig von der ursprünglich festgelegten Laufzeit. Vielmehr müssen diese Versuche – je nach Gegenstand des Vorhabens – bis zum 30. November 2023 einem vollumfänglichen Genehmigungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 TierSchG bzw. einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 8a Abs. 1 TierSchG (i.d.R. ohne Beteiligung der Tierschutzkommission, keine NTP erforderlich) unterzogen werden.

Da dies vermutlich eine größere Anzahl an Vorgängen betreffen wird, bitte ich um rechtzeitige Einreichung der entsprechenden Genehmigungsanträge. Dabei muss auch die Bearbeitungszeit durch meine Behörde einkalkuliert werden. Ansonsten müssen alle Versuche im Rahmen dieser angezeigten Vorhaben bis zum 30. November 2023 beendet

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

sein.

Genehmigte Versuchsvorhaben

Für vor dem 1. Dezember 2021 bereits genehmigte Versuchsvorhaben ist kein vollständig neues Genehmigungsverfahren notwendig. Es müssen jedoch die durch die Gesetzesänderung erforderlichen zusätzlichen Angaben nachgereicht werden. Die bisher fehlenden Angaben werden im aktuellen Antragsformular unter den Ziffern 1.1.5.1, 1.1.5.3, 1.1.5.4, 1.2.2, 1.2.9 und 1.2.10 abgefragt.

Eine spezielle Vorlage mit der genau diese zusätzlichen Angaben für bereits genehmigte Vorhaben vervollständigt werden können, füge ich diesem Schreiben als Anlage „Ergänzungsformular_genehmigte Versuchsvorhaben“ bei.

Nur wenn diese fehlenden Angaben meiner Behörde frühzeitig vor Ablauf der Übergangsfrist (30. November 2023) vorgelegt werden und innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang derselben keine Rückfragen/Einwände meinerseits erfolgen, erlangt die bereits bestehende Genehmigung Gültigkeit für den Zeitraum ab dem 1. Dezember 2023 bis zu dem im Bescheid angegebenen Fristende. Eine nochmalige schriftliche Bestätigung der Genehmigungsfrist des Ursprungsbescheids ist meinerseits nicht vorgesehen. Ich bitte um rechtzeitige Einreichung der ergänzenden Informationen, da auch in diesem Falle eine große Anzahl von Vorgängen betroffen sein wird.

In diesem Zusammenhang weise ich auch nochmals ausdrücklich auf die Einhaltung folgender Nebenbestimmung meiner Genehmigungsbescheide hin: „Der Abschluss des Versuchsvorhabens ist mir unverzüglich schriftlich unter Angabe der Genehmigungsnummer und der Anzahl der tatsächlich verwendeten Tiere mitzuteilen“. Bitte reichen Sie diese Informationen – soweit noch nicht geschehen – schnellstmöglich für alle bereits abgeschlossenen Versuchsvorhaben in Ihrer Einrichtung nach.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://rp-darmstadt.hessen.de>

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende AnsprechpartnerInnen zur Verfügung:

Dr. Bruno Poettker: Bruno.Poettker@rpda.hessen.de

Dr. Annegret Deusser: Annegret.Deusser@rpda.hessen.de

Dr. Inga Weiße: Inga.Weisse@rpda.hessen.de

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz